



**Anzeige- und
Erlaubnispflicht
für Sammler, Beförderer,
Händler und Makler
nach §§ 53 + 54 KrWG**

Stand: 15. August 2018

INHALTSÜBERSICHT

1	Kurzübersicht	4
2	Rechtsgrundlage	6
3	Adressatenkreis	6
3.1	Sammler und Beförderer	6
3.2	Händler	8
3.3	Makler	8
4	Erfordernis von Erlaubnis oder Anzeige	9
4.1	Erfordernis einer Erlaubnis und Ausnahmen	10
4.2	Erfordernis und Ausnahmen von einer Anzeige	12
5	Begriffsbestimmungen	14
5.1	Inhaber	14
5.2	für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen	14
5.3	Sonstiges Personal	15
5.4	Sammeln von Abfällen	15
6	Erlaubnis	15
6.1	Antragsunterlagen zur Erlaubnis	15
6.2	Erlaubnis	19
6.3	Änderung von Erlaubnissen	23
6.4	Gebühren	23
7	Anzeige	24
7.1	Anzeigeunterlagen	24
7.2	Anzeige	27
7.3	Änderung von Anzeigen	29
7.4	Gebühren	29
8	Anforderungen an Dritte	30

9	Mitführung von Unterlagen beim Sammeln und Befördern von Abfällen.....	30
9.1	Mitführungspflichten.....	30
9.2	Ausnahmen von den Mitführungspflichten.....	32
10	Kennzeichnung der Fahrzeuge beim Sammeln und Befördern von Abfällen.....	33
10.1	Erfordernis der Kennzeichnung der Fahrzeuge	33
10.2	Ausnahmen vom Erfordernis der Kennzeichnung der Fahrzeuge.....	33
10.3	Erscheinungsbild der A-Schilder.....	35
11	Übergangsvorschriften	36
11.1	Fortbestand von Transportgenehmigungen nach KrWG-/AbfG bzw. TgV beim Sammeln und Befördern von Abfällen	36
11.2	Fortbestand von Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte nach KrWG-/AbfG	36
12	Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände	37

1 KURZÜBERSICHT

Die folgende Tabelle dient als Kurzübersicht. Aus der letzten Spalte kann entnommen werden, welche Passagen des vorliegenden Merkblatts mindestens gelesen werden sollten.

Kundenkreis		Genehmigungserfordernis	Zusatzinfo	siehe Ziffer ...
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen		Erlaubnis		3.1.1, 4.1, 6, 9, 10
		Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort	Anzeige ist nicht erforderlich	3.1.1. 4.1. 9, 10, 11
		Transportgenehmigung oder Erlaubnis werden durch entsprechendes Efb-Zertifikat ersetzt	Anzeige ist erforderlich	3.1.1, 4.1, 4.2, 0, 9, 10
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen		Anzeige		3.1.1, 4.2, 0, 9, 10
		Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort	Anzeige ist nicht erforderlich	3.1.1. 4.2. 9, 10, 11
		Transportgenehmigung werden durch entsprechendes Efb-Zertifikat ersetzt	Anzeige ist erforderlich	3.1.1, 4.2, 0, 9, 10
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer im Rahmen der freiwilligen oder verordneten Rücknahme	von gefährlichen Abfällen	Keine Erlaubnis, aber Anzeige erforderlich		3.1.1, 4.1, 0, 9, 10
	von nicht gefährlichen Abfällen	Anzeige		3.1.1, 4.2, 0, 9, 10
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer gesetzlichen Rücknahme		Keine Erlaubnis, aber Anzeige erforderlich		3.1.1, 4.2, 0, 9, 10
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung		Anzeige		3.1.1, 4.1, 0, 9, 10
Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen		Anzeige ab > 2 Tonnen gefährliche Abfälle je Kalenderjahr		3.1.2, 4.2, 0, 9, 10

Kundenkreis	Genehmigungserfordernis	Zusatzinfo	siehe Ziffer ...
Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen	Anzeige ab > 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle je Kalenderjahr		3.1.2, 4.2, 0, 9, 10
Gewerbsmäßige Händler von gefährlichen Abfällen	Erlaubnis		3.2.1, 4.1, 6, 9, 10
Gewerbsmäßige Händler von nicht gefährlichen Abfällen	Anzeige		3.2.1, 4.2, 0, 9, 10
Händler von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen	Anzeige		3.2.2, 4.2, 0, 9, 10
Händler von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen	Anzeige		3.2.2, 4.2, 0, 9, 10
Gewerbsmäßige Makler von gefährlichen Abfällen	Erlaubnis		3.3.1, 4.1, 6, 9, 10
	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort	Anzeige ist nicht erforderlich	3.3.1, 4.1, 9, 10, 11
Gewerbsmäßige Makler von nicht gefährlichen Abfällen	Anzeige		3.3.1, 4.2, 0, 9, 10
	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort	Anzeige ist nicht erforderlich	3.3.1, 4.2, 9, 10, 11
Makler von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen	Anzeige		3.3.2, 4.2, 0, 9, 10
Makler von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen	Anzeige		3.3.2, 4.2, 0, 9, 10

2 RECHTSGRUNDLAGE

Die rechtliche Grundlage für die Anzeige- und Erlaubnispflicht liegt in Artikel 26 der Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG. Diese Vorschrift wird auf nationaler Ebene durch die §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) umgesetzt.

Für die Sammler und Beförderer löste diese Verordnung zum 01.06.2014 die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) und deren Vorläufer, die Transportgenehmigungsverordnung (TgV), ab.

Ergänzend zur Anzeige- und Erlaubnisverordnung wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine „Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV“ erstellt.

Das Anzeigeverfahren für eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nach § 18 KrWG betrifft einen anderen rechtlichen Bereich und wird im vorliegenden Merkblatt nicht behandelt. Unter Umständen ist eine Anzeige nach § 18 KrWG zusätzlich zu einer Anzeige nach § 53 erforderlich. Informieren Sie sich hierzu bitte an anderer Stelle unseres Internetauftritts (Rubrik „Abfall“ > Anzeige Sammlungen“).

3 ADRESSATENKREIS

3.1 SAMMLER UND BEFÖRDERER

Sammler und Beförderer sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG).

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen nicht unter den Adressatenkreis, da sie von den Begriffsdefinitionen des Sammlers und Beförderers (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG) nicht mit erfasst werden. Im Unterschied zu den Definitionen des Händlers und Maklers (§ 3 Abs. 12 + 13 KrWG) fehlt in denen des Beförderers und Sammlers der Einschub „im Rahmen öffentlicher Einrichtungen“. Unter den Begriff des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne des § 3 Abs. 12 und 13 KrWG sowie des § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG fallen auch kommunale Unternehmen, die vollständig im Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers stehen, aber nur soweit sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 20 Abs. 1 KrWG tätig sind. Nicht unter den Begriff fallen hingegen dritte, nicht im vollständigen Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers stehende Unternehmen und beauftragte Dritte, die die Aufgaben des § 20 Abs. 1 KrWG wahrnehmen.

Die Ausnahme gilt sowohl für die Erlaubnis- und Anzeigepflicht nach §§ 53 und 54 KrWG als auch die A-Schild-Pflicht nach § 55 KrWG. (vgl. Ziffer 9.2)

Abb. 1 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

3.1.1 GEWERBSMÄßIG TÄTIGE SAMMLER UND BEFÖRDERER

Sammler und Beförderer sind gewerbsmäßig tätig, wenn sie entgeltlich Abfälle für Dritte sammeln oder befördern. Das Sammeln und Befördern kann eine Leistung unter anderen sein (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG sowie Begründung hierzu). Es muss eine auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit sein, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist.

Zu den gewerbsmäßig tätigen Sammlern und Beförderern zählen daher nicht nur die „klassischen“ Sammler und Beförderer, wie z. B. Containerdienste, sondern z. B. auch Kanalreiniger.

3.1.2 SAMMLER UND BEFÖRDERER IM RAHMEN WIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN

Sammler und Beförderer sind im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig, wenn sie aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit (die nicht auf die Sammlung oder Beförderung von Abfällen gerichtet ist) Abfälle sammeln oder befördern (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG), sofern dabei die Abfallbeförderung eine gewöhnliche oder regelmäßige Tätigkeit des Unternehmens darstellt.

Hierunter fallen z. B. die Tätigkeiten von Industriebetrieben, die ihre eigenen Abfälle zur Entsorgungsanlage fahren. Unter dem Begriff werden z. B. auch Dienstleister und Handwerker (z. B. Dachdecker, Gartenbaubetriebe, ...) subsumiert, die im Rahmen ihrer Dienstleistung anfallende, eigene Abfälle oder die Abfälle der Kunden befördern (vgl. Begründung zu § 55 KrWG). Ein weiteres Beispiel sind Zulieferer zum Einzelhandel, die auf dem Rückweg gebrauchte Verpackungen mitnehmen.

3.2 HÄNDLER

Händler sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und weiterveräußern (§ 3 Abs. 12 KrWG). Sie schließen beispielsweise Verträge mit Abfallerzeugern und zu deren Erfüllung Verträge mit Abfallentsorgern (vermitteln aber nicht einen direkten Vertrag zwischen Erzeuger und Entsorger - vgl. Begriff des Abfallmaklers nach § 3 Abs. 13 KrWG).

Es ist hierfür nicht erforderlich, die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle zu erlangen. Der Marktwert der gehandelten Abfälle spielt keine Rolle. Die Natur der Abfälle ändert sich nicht.

3.2.1 GEWERBSMÄßIG TÄTIGE HÄNDLER

Händler sind gewerbsmäßig tätig, wenn sie ganz oder teilweise eigenverantwortlich Abfälle erwerben und weiterveräußern. Das Handeln kann eine Leistung unter anderen sein (§ 3 Abs. 12 KrWG sowie Begründung hierzu). Es muss eine auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit sein, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Handeln mit Abfällen gerichtet ist.

3.2.2 HÄNDLER IM RAHMEN WIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN

Händler sind im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig, wenn sie aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit (die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist) eigenverantwortlich Abfälle erwerben und weiterveräußern (§ 3 Abs. 12 KrWG).

3.3 MAKLER

Makler sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle makeln, d. h. für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgen (§ 3 Abs. 13 KrWG sowie Urteile 7C 8.14 + 7C 9.14 des BVerwG vom 01.10.2015). Sie sind diejenigen, die Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführen, aber gegenüber keiner dieser beiden Personen vertraglich für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind.

3.3.1 GEWERBSMÄßIG TÄTIGE MAKLER

Makler sind gewerbsmäßig tätig, wenn sie entgeltlich für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgen (§ 3 Abs. 13 KrWG). Ein Makler vermittelt Dienstleistungen. Er sucht z. B. für einen Abfallerzeuger nach einer Anlage, die seine Abfälle annehmen kann, und führt beide zu einem Vertrag zusammen. Das Makeln kann eine Leistung unter anderen sein. Es muss eine auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit sein, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Makeln von Abfällen gerichtet ist. Es ist nicht erforderlich, die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle zu erlangen.

3.3.2 MAKLER IM RAHMEN WIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN

Makler sind im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig, wenn sie aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit (die nicht auf das Makeln von Abfällen gerichtet ist) Abfälle makeln (§ 3 Abs. 13 KrWG). Dies kann z. B. ein Dachdecker sein, der nicht selbst als Erzeuger auftritt, aber für seinen Kunden einen Entsorger für die vom Dach entfernte Dämmwolle sucht.

4 ERFORDERNIS VON ERLAUBNIS ODER ANZEIGE

Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle benötigen für die Tätigkeit ihres Betriebs eine Erlaubnis durch die für sie zuständige Behörde (§§ 54 KrWG).

Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle müssen diese Tätigkeit bei ihrer zuständigen Behörde anzeigen (§§ 53 KrWG).

Ob eine Anzeige ausreichend ist oder es einer Erlaubnis bedarf, hängt zunächst von der Art der Abfälle ab, die gehandhabt werden sollen (§§ 53 + 54 KrWG). Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Abfälle verwertet oder beseitigt werden.

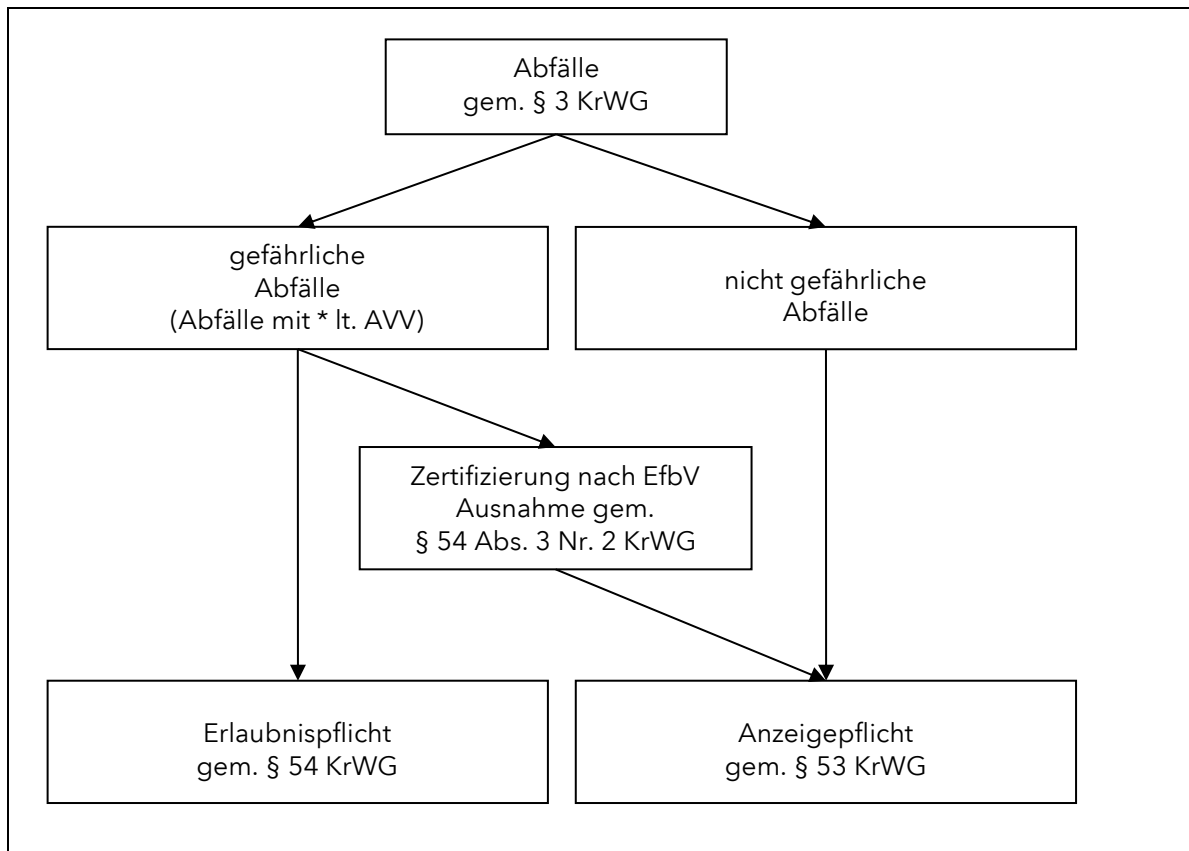


Abb. 2. Erfordernis und Ausnahmen von Erlaubnis oder Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

4.1 ERFORDERNIS EINER ERLAUBNIS UND AUSNAHMEN

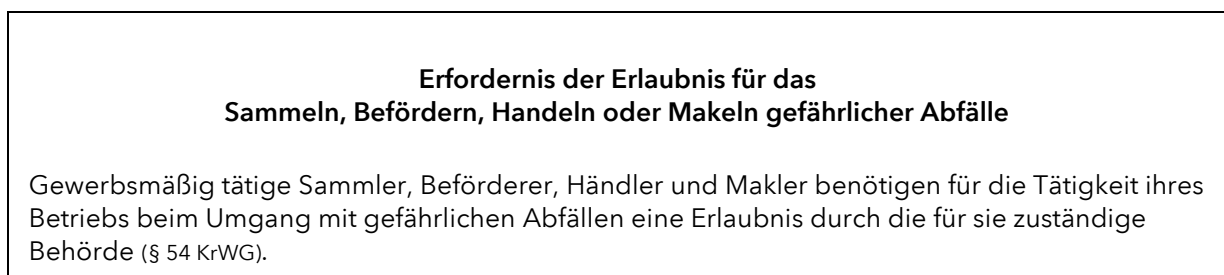


Abb. 3. Erfordernis der Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle

Das Erfordernis der Erlaubnis besteht auch bei Tätigkeiten im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (§ 1 Abs. 2 AbfAEV).

Erlaubnisfrei ist das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle in folgenden Fallkonstellationen:

**Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle**

- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen
(§ 12 Abs. 1 Nr. 1 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
Entsorgungsbetriebe im Sinne des § 56 KrWG,
soweit sie für die jeweilige erlaubnispflichtige Tätigkeit für gefährliche Abfälle zertifiziert sind
(§ 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
wenn ein EMAS-Standort betrieben wird (Environmental Management and Audit Scheme, d. h. ein Standort des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung), der in das EMAS-Register eingetragen ist und bei dem der EMAS-registrierte Tätigkeitsbereich der Klasse 38.12 (Sammlung gefährlicher Abfälle), 38.22 (Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle) oder 46.77 (Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen) eingeordnet ist
(§ 12 Abs. 1 Nr. 4 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
im Rahmen der gesetzlich geregelten Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme für
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz
(§ 2 Abs. 3 ElektroG)
 - Batterien im Sinne des Batteriegesetzes (§ 1 Abs. 3 BattG)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
im Rahmen der per Verordnung geregelten Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme
(z. B. VerpackV)
(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
im Rahmen der freiwilligen Rücknahme vom Hersteller und Vertreiber für gefährliche Abfälle
(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln**
Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der § 20 KrWG
(§ 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG)
- **Sammeln oder Befördern**
Seeschifffahrt
(§ 12 Abs. 1 Nr. 5 AbfAEV)
- **Sammeln oder Befördern**
Paket-, Express- und Kurierdienste
(§ 12 Abs. 1 Nr. 6 AbfAEV)

Abb. 4. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle

Ausnahmeregelungen für Paket-, Express- und Kurierdienste gelten nur unter der Voraussetzung, dass in den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens Rechtsvorschriften berücksichtigt wurden, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen wurden (z. B. GGBefG, GGVSEB, ADR).

Weitere Ausnahmen bestehen derzeit nicht. Damit besteht auch keine Ausnahme für vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte. Hier besteht für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle Erlaubnispflicht.

Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zur Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG bei einer Freistellung von der Erlaubnispflicht in der Regel weiterhin bestehen bleibt (siehe hierzu Ziffer 4.2) (vgl. Begründung zu § 54 Abs. 7 KrWG).

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen anordnen, dass eine Erlaubnis nach § 54 KrWG einzuholen ist (§ 12 Abs. 2 AbfAEV). Dies ist nur möglich, wenn die Ausnahmetatbestände auf der AbfAEV beruhen und die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ein Erlaubnisverfahren erfordert. Liegen Ausnahmen auf Grund gesetzlicher Regelungen vor (KrWG, ElektroG, BattG), ist eine Anordnung des Erlaubnisverfahrens nach § 54 KrWG nicht möglich.

Beim Befördern eigener gefährlicher Abfälle zur Entsorgungsanlage ist im elektronischen Nachweisverfahren die Erzeuger-Nummer als Beförderer-Nummer anzugeben.

4.2 ERFORDERNIS UND AUSNAHMEN VON EINER ANZEIGE

Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle haben die Tätigkeit ihres Betriebs der für sie zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie müssen die Tätigkeit nicht anzeigen, wenn bereits eine Erlaubnis gemäß § 54 KrWG vorliegt (vgl. Ziffer 4.1).

Anzeigepflichtig sind außerdem - von Ausnahmen abgesehen - von der Erlaubnispflicht befreite Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle.

Unter die Anzeigepflicht fallen auch Betriebe, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind. Für Sammler und Beförderer bestehen hier allerdings bestimmte Mengenschwellen (s. u.).

Die Anzeige ist vor Beginn der Tätigkeit zu stellen. (§ 53 Abs. 1 KrWG)

Erfordernis der Anzeige für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln

Sammler, Beförderer, Händler und Makler müssen der für sie zuständigen Behörde die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit ihres Betriebs anzeigen

- **gewerbsmäßiges Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
für nicht gefährliche Abfälle
- **regelmäßiges und gewöhnliches Sammeln oder Befördern im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen**
für alle Abfälle
- **Handeln oder Makeln im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen**
für alle Abfälle

Eine Anzeige muss ebenfalls erfolgen, wenn eine Befreiung von der Erlaubnispflicht vorliegt.

Abb. 5. Erfordernis der Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns und Makelns von Abfällen muss in folgenden Fallkonstellationen nicht angezeigt werden:

Ausnahmen von der Anzeigepflicht für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln

- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
für nicht gefährliche Abfälle
bei Vorliegen einer Erlaubnis, selbst wenn diese sich auf gefährliche Abfälle bezieht
(§ 53 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 54 KrWG)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
für nicht gefährliche Abfälle
im Rahmen der verordneten Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme (z. B. VerpackV)
nach § 25 KrWG für Hersteller und Vertreiber (nicht für beauftragte Dritte)
im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
(§ 7 Abs. 8 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der § 20 KrWG
- **Sammeln oder Befördern**
im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen, sofern keine regelmäßige und gewöhnliche Sammlung oder Beförderung von Abfällen erfolgt, d. h. die Summe der gesammelten oder beförderten Abfallmengen
2 Tonnen gefährliche Abfälle je Kalenderjahr
oder
20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle je Kalenderjahr nicht übersteigt
(§ 7 Abs. 9 AbfAEV)

Abb. 6. Ausnahmen von der Anzeigepflicht für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln

5 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

5.1 INHABER

Inhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die den Betrieb betreibt, der sammelt, befördert, handelt oder makelt. Betreiber ist dabei derjenige, der rechtlich und tatsächlich für die Tätigkeit verantwortlich ist (§ 2 Abs. 1 AbfAEV).

Sofern es sich bei dem Inhaber um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, müssen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechtigten (natürlichen) Personen die personenbezogenen Anforderungen an den Inhaber erfüllen.

5.2 FÜR DIE LEITUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DES BETRIEBS VERANTWORTLICHE PERSONEN

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten Tätigkeiten beauftragt worden sind (§ 2 Abs. 2 AbfAEV). Die fachliche Leitung, Überwachung und Kontrolle bezieht sich auf die anzeige- oder erlaubnispflichtigen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeiten und insbesondere auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen.

Der Inhaber kann - sofern es sich um eine natürliche Person handelt - selbst die Leitungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben übernehmen.

Sofern der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person nicht identisch sind, sollte eine schriftliche Beauftragung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vorliegen. Hierbei handelt es sich um einen privatrechtlichen Rechtsakt zwischen Inhaber und Beauftragten. In diesem sind Art und Umfang der Beauftragung exakt zu beschreiben.

Sofern der Inhaber einen Externen mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt, sollten die Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse für die jeweiligen Aufgaben in der schriftlichen Beauftragung mit übertragen werden.

5.3 SONSTIGES PERSONAL

Sonstiges Personal sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere im Betrieb des Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers von Abfällen beschäftigte Personen, die bei der Ausübung dieser betrieblichen Tätigkeiten tatsächlich mitwirken (§ 2 Abs. 3 AbfAEV).

Es kann sich hierbei z. B. um Lkw-Fahrer oder Disponenten handeln.

Neben den Arbeitnehmern des jeweiligen Unternehmens zählen zum sonstigen Personal auch andere im Betrieb Beschäftigte wie z. B. Mitarbeiter aus Leihunternehmen.

Selbstständig agierende Subunternehmen zählen nicht zum sonstigen Personal.

5.4 SAMMELN VON ABFÄLLEN

Im Rahmen der Anzeige- und Erlaubnispflicht bezieht sich der Begriff des „Sammelns“ ausschließlich auf das Holsystem. Die abfallrechtliche Überwachung der Sammlung im Bringsystem wird über die Überwachung der Entsorgungsanlagen selbst gewährleistet.

Die Anzeige- und Erlaubnispflicht bezieht sich nicht auf den innerbetrieblichen Verkehr, sondern greift erst, sobald öffentliche Straßen tangiert werden. Das Sammeln und Befördern von Abfällen auf einem Betriebsgrundstück (innerbetrieblicher Werksverkehr) ist anzeige- und erlaubnisfrei.

6 ERLAUBNIS

6.1 ANTRAGSUNTERLAGEN ZUR ERLAUBNIS

Die Erlaubnis ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 3 zur AbfAEV bei der zuständigen Behörde zu beantragen (§ 9 Abs. 1 AbfAEV).

Es besteht die Möglichkeit, das Erlaubnisverfahren elektronisch über das Portal www.eaev-formulare.de abzuwickeln (§ 11 AbfAEV i. V. m. § 53 Abs. 6 Nr. 2 KrWG). Der auf diese Weise erstellte Antrag muss abschließend qualifiziert elektronisch signiert werden.

6.1.1 FÜR DIE ERLAUBNIS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Der Antrag auf Erlaubnis ist einzureichen bei der für den Sammler, Beförderer, Händler oder Makler nach Landesrecht zuständigen Behörde (in Hessen dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium). Hierbei handelt es sich um die Behörde, in deren Dienstbezirk das Unternehmen seinen Hauptsitz hat (§ 54 Abs. 1 Satz 4 KrWG). Sind Tochterunternehmen rechtlich selbstständig, müssen sie eine eigene Erlaubnis bei der für das Tochterunternehmen zuständigen Behörde beantragen (vgl. § 3 VwVfG).

Bei ausländischen Sammlern, Beförderern, Händlern oder Maklern, die keinen Hauptsitz und keine Niederlassung in der Bundesrepublik haben, ist die Behörde des Bundeslandes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle erstmals vorgenommen wird (§ 9 Abs. 2 AbfAEV). In Hessen ist für solche Fälle zentral das RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, als Erlaubnis-Behörde zuständig (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HAKrWG).

Liegt bei einem Notifizierungsverfahren keine Erlaubnis vor, so wird diese – sofern erforderlich – von der zuständigen Behörde des Bundeslandes erteilt, das von der Verbringung betroffen ist. Beim Import ist dies die zuständige Erlaubnis-Behörde am Empfangsort, beim Export die Erlaubnis-Behörde an der Anfallstelle des Abfalls. In Fällen des Transits fällt diese Aufgabe der zuständigen Erlaubnis-Behörde desjenigen Landes zu, das zuerst vom Transit betroffen ist.

Das Erlaubnisverfahren kann auch – statt über die zuständige Behörde – über die so genannte „Einheitliche Stelle“ abgewickelt werden (§ 54 Abs. 6 KrWG und §§ 71a ff VwVfG) (siehe <http://www.dienstleistungen-leicht-gemacht.de> und auch <http://www.eah.hessen.de>).

6.1.2 UMFANG DER ANTRAGSUNTERLAGEN ZUR ERLAUBNIS

Neben dem Antrag sind der Genehmigungsbehörde die im Folgenden genannten Unterlagen zu übersenden (§ 9 Abs. 3 AbfAEV i. V. m. § 5 AbfAEV). „Aktuell“ bedeutet in diesem Zusammenhang, die entsprechenden Nachweise dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Antragsunterlagen zur Erlaubnis
<ul style="list-style-type: none">• aktueller Nachweis der Gewerbeanmeldung (sofern vorhanden) (Kopie ausreichend)• aktueller Auszug aus dem Handelsregister bzw. aus dem Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern Eintragung besteht) (Kopie ausreichend)• Nachweise der Zuverlässigkeit<ul style="list-style-type: none">- aktuelle Originale der Führungszeugnisse (Belegart OG) für Inhaber und die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter- aktuelle Originale der personenbezogenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) für Betriebsinhaber und die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter- aktuelle Originale der firmenbezogenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), soweit es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt• Unterlagen zu Versicherungsnachweisen für Sammler und Beförderer (Kopie ausreichend)<ul style="list-style-type: none">- Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern ein Sammeln oder Befördern auf öffentlichen Straßen erfolgt- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweiligen Tätigkeiten bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung (sofern vorhanden)• Unterlagen zu Versicherungsnachweisen für Händler und Makler (Kopie ausreichend)<ul style="list-style-type: none">- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweiligen Tätigkeiten bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung (sofern vorhanden)• Unterlagen zu Fachkundenachweisen (Kopie ausreichend)<ul style="list-style-type: none">- Fachkundenachweise für die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter (also auch für Inhaber, sofern er diese Funktion wahrnimmt)

Abb. 7. Antragsunterlagen zur Erlaubnis

Die erforderlichen Unterlagen können auch - auf Veranlassung des Antragstellers - der Behörde durch Dritte vorgelegt werden (z. B. Antragsteller beantragt Gewerbezentralregisterauszüge und Führungszeugnisse bei den zuständigen Stellen, und diese werden von dort unmittelbar an die zuständige Behörde übersandt) (§ 9 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV). Zweifelt die Behörde an der Echtheit von Kopien, kann sie die Vorlage von Originalen verlangen (§ 9 Abs. 4 AbfAEV).

6.1.3 FACH- UND SACHKUNDENACHWEIS ZUR ERLAUBNIS

Fachkundenachweis zur Erlaubnis

Als Fachkundenachweis für die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Person sowie ggf. deren Vertreter (also auch für den Inhaber, sofern er diese Funktion wahrnimmt) werden anerkannt:

- Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit oder
- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Abfall- / Entsorgungstechnik, andere technische Studienabschlüsse, ggf. auch andere Studienabschlüsse)
- technische oder kaufmännische Ausbildung (insb. Fachkraft für Kreislaufwirtschaft, staatlich geprüfte(r) Techniker(in))
- Qualifikation als Meister (insb. geprüfte(r) Meister(in) für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung sowie andere technische Berufe)

und

- Kenntnisse aus einjähriger Tätigkeit über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit (oder gleichwertige Berufserfahrung)

und (zusätzlich)

- Bescheinigung über die Teilnahme an einem oder mehreren behördlich anerkannten Lehrgängen nach AbfAEV

(§ 5 AbfAEV)

Abb. 8. Fachkundenachweis

Zum Nachweis der zwei- bzw. einjährigen praktischen Tätigkeit im Bereich Abfalltransporte ist eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde.

Lehrgangsinhalte bzgl. Fachkunde zur Erlaubnis

Die für die Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sollen durch Lehrgänge Grundkenntnisse in folgenden Bereichen erlangen (Anlage 1 zur AbfAEV)

- Kreislaufwirtschaftsgesetz, u. a. Anwendungsbereich, Abfallhierarchie, ...
- Rechtsverordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, u. a. AbfAEV, NachwV, ...
- Recht der Abfallverbringung
- Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und Beseitigung
- sonstige Vorschriften des Umweltrechts, die im Zusammenhang mit Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen von Bedeutung sind
- Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht
- Vorschriften der betrieblichen Haftung

Abb. 9. Lehrgangsinhalte bzgl. Fachkunde zur Erlaubnis

Die konkreten Anforderungen an die Fach- und Sachkunde orientieren sich an den Erfordernissen des jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereichs (z. B. Betriebsumfang, Gefährlichkeit der Abfälle, Umweltrelevanz der Tätigkeit). Je größer die Verantwortung und je höher das Risikopotential, desto höher die Anforderungen.

Es empfiehlt sich, die jeweiligen Verantwortungsebenen im Unternehmen klar abzugrenzen und zu dokumentieren.

Für die erforderliche Fortbildung der Mitarbeiter ist der Betriebsinhaber im Rahmen seiner Organisationspflichten verantwortlich.

Bei der Beauftragung von - insbesondere externen - für die Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen ist zu beachten, dass diese Beauftragung die erforderliche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnis voraussetzt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 AbfAEV).

6.2 ERLAUBNIS

6.2.1 ERLAUBNISVERFAHREN

Nach Eingang der Antragsunterlagen überprüft die zuständige Behörde deren Vollständigkeit (§ 10 Abs. 1 AbfAEV).

Bei Vollständigkeit der Unterlagen erstellt sie unverzüglich nach Antragseingang eine Empfangsbestätigung (§ 10 Abs. 1 AbfAEV i. V. m. § 71b Abs. 3 VwVfG).

Sind die Unterlagen nicht vollständig, fordert die zuständige Behörde die entsprechenden Informationen nach (§ 10 Abs. 2 AbfAEV i. V. m. § 71b Abs. 4 VwVfG). Veraltete Unterlagen werden dabei gewertet wie Unterlagen, die nicht vorgelegt wurden.

Die Erlaubnis wird nach Anlage 4 zur AbfAEV erteilt. Gleichzeitig wird die Kenn-Nummer zugeteilt (Beförderer-, Händler- oder Makler-Nummer, soweit noch nicht vorhanden). Die Behörde vergibt zudem eine nicht personenbezogene Vorgangs-Nummer, die – wie ein Aktenzeichen – der Auffindbarkeit der Anzeige im Behördenregister dient. (§ 10 Abs. 3 AbfAEV)

**Voraussetzungen für eine Erlaubnis
bzgl. Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle**

Die Erlaubnis ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn

- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die **Zuverlässigkeit** des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 KrWG)

und

- der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für die Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

Abb. 10. Voraussetzungen für eine Beförderungserlaubnis bzgl. Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle

Wird keine Erlaubnis erteilt, muss die Versagung nicht mittels Vordruck erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht (siehe Begründung zu § 10 Abs. 3 AbfAEV).

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 54 Abs. 2 KrWG).

Erlaubnisse oder Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelten den inländischen gleichgestellt, sofern sie auch tatsächlich gleichwertig sind. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit in Original oder Kopie zuzusenden. Es kann verlangt werden, dass die Kopie beglaubigt oder die Unterlagen in die deutsche Sprache übersetzt werden (§ 54 Abs. 4 und 5 KrWG).

6.2.2 UMFANG DER ERLAUBNIS

6.2.2.1 UMFANG DER ERLAUBNIS FÜR SAMMLER UND BEFÖRDERER

Die Beförderungserlaubnis berechtigt den Sammler und Beförderer, unbefristet (alle) Abfälle im gesamten Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfAEV). Sie ist nicht übertragbar. Sie schließt nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen (z. B. nach Güterkraftverkehrsgesetz) nicht ein.

Der räumliche Geltungsbereich der Erlaubnis kann nicht eingegrenzt werden. Die Anzahl der betroffenen Abfallschlüssel oder die zeitliche Geltungsdauer kann in Nebenbestimmungen begrenzt werden.

6.2.2.2 UMFANG DER ERLAUBNIS FÜR HÄNDLER

Die Händlererlaubnis berechtigt den Händler, unbefristet im gesamten Bundesgebiet Abfälle in eigener Verantwortung zu erwerben oder weiter zu veräußern (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfAEV). Sie ist nicht übertragbar. Sie schließt nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen nicht ein.

6.2.2.3 UMFANG DER ERLAUBNIS FÜR MAKLER

Die Maklererlaubnis berechtigt den Makler, unbefristet im gesamten Bundesgebiet Abfälle zu makeln, d. h. für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte zu sorgen (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfAEV). Sie ist nicht übertragbar. Sie schließt nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen nicht ein.

6.2.3 AUFLAGEN

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist (§ 54 Abs. 2 KrWG). Der Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG) (vgl. Ziffer 12).

6.2.4 WEITERE ANFORDERUNGEN

Folgende, in den gesetzlichen Regelwerken vorgeschriebene Anforderungen sind – sofern sie nicht in Auflagen geregelt sind – in Eigenverantwortung durch den Inhaber der Erlaubnis umzusetzen.

Fortbildung der verantwortlichen Personen

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig an Lehrgängen teilzunehmen:

- mind. alle 3 Jahre bei Erlaubnissen nach AbfAEV (§ 5 Abs. 3 AbfAEV)
Die Lehrgangsnachweise sind der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- mind. alle 2 Jahre bei Ersatz der Erlaubnis für Entsorgungsfachbetriebe nach § 54 KrWG (§ 9 Abs. 3 EfbV)

Abb. 11. Anforderungen an die Fortbildung der verantwortlichen Personen

Sachkunde des sonstigen Personals

Das sonstige Personal (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausübung der jeweiligen betrieblichen Tätigkeit mitwirken) muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen (§ 6 i. V. m. § 2 Abs. 3 AbfAEV):

- betriebliche Einarbeitung
Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der Tätigkeit mitwirken, sind auf Grundlage eines Einarbeitungsplans betrieblich einzuarbeiten. Ein schriftlich erstellter Einarbeitungsplan ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Fortbildungsmaßnahmen
Das Personal muss über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand (Sachkunde) verfügen. Die Verantwortung hierfür trägt der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs Verantwortliche. Er muss geeignete Fortbildungsmaßnahmen anbieten.
Das Personal muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen.
Die Unterlagen und Nachweise zur betriebsinternen Fortbildung sind für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten.

Abb. 12. Sachkunde des sonstigen Personals

6.3 ÄNDERUNG VON ERLAUBNISSEN

Bei Änderungen wesentlicher Umstände ist die Erlaubnis neu zu beantragen.

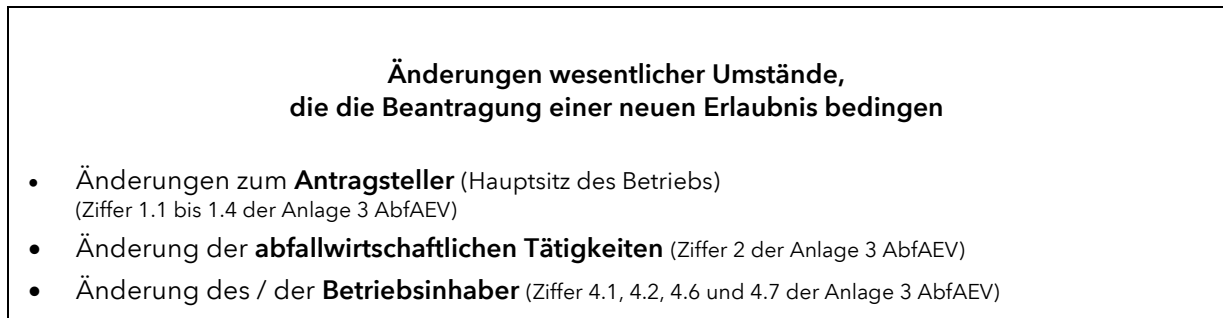


Abb. 13. Änderungen wesentlicher Umstände, die die Beantragung einer neuen Erlaubnis bedingen

Der Wechsel des / der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs Verantwortlichen ist keine Änderung eines wesentlichen Umstands. Es reicht aus, diesen Wechsel der genehmigenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fachkunde des neuen Leitungspersonals ist der Anzeige beizufügen.

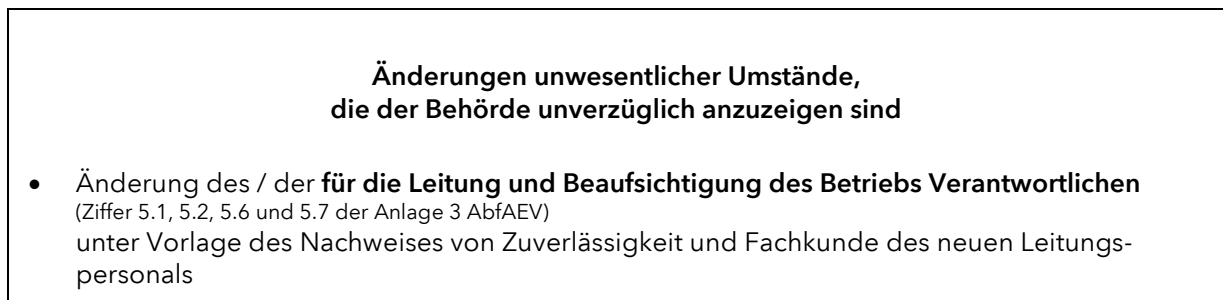


Abb. 14. Änderungen unwesentlicher Umstände, die der Behörde unverzüglich anzuzeigen sind

6.4 GEBÜHREN

Für die

- erstmalige Erteilung einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 AbfAEV)
- Erteilung einer neuen Erlaubnis bei Änderung wesentlicher Umstände (nach § 10 Abs. 6 Satz 1 AbfAEV) und
- Prüfung bei Änderung unwesentlicher Umstände (nach § 10 Abs. 6 Satz 2 AbfAEV)

fallen Gebühren nach Zeitaufwand an.

7 ANZEIGE

7.1 ANZEIGEUNTERLAGEN

Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle, die von der Pflicht zur Erlaubnis befreit sind (vgl. Ziffer 4.1), haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme derselben bei der für sie zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 53 Abs. 1 KrWG).

Die Anzeige ist unter Verwendung des dazu vorgesehenen Vordrucks nach Anlage 2 AbfAEV der zuständigen Behörde zu erstatten (§ 7 Abs. 1 AbfAEV).

Es besteht die Möglichkeit, die Anzeige elektronisch über das Portal www.eaev-formulare.de abzugeben (§ 8 AbfAEV i. V. m. § 53 Abs. 6 Nr. 2 KrWG). Für eine elektronisch vorgelegte Anzeige fallen (in Hessen) keine Gebühren an (vgl. Ziffer 7.4). Eine qualifizierte elektronische Signatur wird hier nicht benötigt.

7.1.1 FÜR DIE ANZEIGE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die Anzeige ist bei der für den Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach Landesrecht zuständigen Behörde (in Hessen dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium) einzureichen. Hierbei handelt es sich um die Behörde, in deren Dienstbezirk das Unternehmen seinen Hauptsitz hat (§ 53 Abs. 1 Satz 3 KrWG). Sind Tochterunternehmen rechtlich selbstständig, müssen sie eine eigene Anzeige bei der für das Tochterunternehmen zuständigen Behörde erstatten (vgl. § 3 VwVfG).

Bei ausländischen Sammlern, Beförderern, Händlern oder Maklern, die keinen Hauptsitz und keine Niederlassung in der Bundesrepublik haben, ist die Behörde des Bundeslandes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln der Abfälle erstmals vorgenommen wird (§ 7 Abs. 2 AbfAEV). In Hessen ist für solche Fälle zentral das RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, als Erlaubnis-Behörde zuständig (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HAKrWG).

7.1.2 UMFANG DER ANZEIGEUNTERLAGEN

Der Umfang der Unterlagen / Angaben zur Anzeige ist der Anlage 2 der AbfAEV zu entnehmen.

erforderliche Angaben
<ul style="list-style-type: none">• Anzeigender (Hauptsitz des Betriebs) (Ziffer 1 der Anlage 2 AbfAEV)• abfallwirtschaftliche Tätigkeiten (Sammeln / Befördern, Handeln, Makeln) (Ziffer 2 der Anlage 2 AbfAEV)• Art der Tätigkeit (gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen) (Ziffer 3 der Anlage 2 AbfAEV)• Gründe für die Befreiung von der Erlaubnispflicht (Ziffer 4 der Anlage 2 AbfAEV)• Betriebsinhaber (Ziffer 5 der Anlage 2 AbfAEV)• für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs Verantwortliche (Ziffer 6 der Anlage 2 AbfAEV)• Versicherung und Unterschrift (Ziffer 8 der Anlage 2 AbfAEV) (Bei Abgabe einer elektronischen Anzeige über das Portal www.eaev-formulare.de ist keine Unterschrift/Signatur erforderlich.)
beizufügende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none">• im Fall von Entsorgungsfachbetrieben das gültige EfbV-Zertifikat (Ziffer 4.4.2 der Anlage 2 AbfAEV + § 7 Abs. 1 AbfAEV)• im Fall von EMAS-Betrieben die gültige Registrierungsurkunde (Ziffer 4.2.8 der Anlage 2 AbfAEV + § 7 Abs. 1 AbfAEV)

Abb. 15. erforderliche Angaben und beizufügende Unterlagen für die Anzeige

7.1.3 FACH- UND SACHKUNDENACHWEIS ZUR ANZEIGE

Auch wenn lediglich eine Anzeigepflicht besteht, so muss dennoch Fach- und Sachkunde vorliegen.

Fachkundenachweis zur Anzeige bei gewerbsmäßiger Tätigkeit

Als Fachkundenachweis für die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter werden anerkannt:

- Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit
oder
- beim Sammeln von Abfällen
Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit bzgl. Beförderns
oder
- beim Befördern von Abfällen
Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit bzgl. Sammelns
oder
- beim Handeln mit Abfällen
Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit bzgl. Sammelns oder Beförderns
oder
- beim Makeln von Abfällen
Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit bzgl. Sammelns, Beförderns oder Handelns
oder
- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Abfall- / Entsorgungstechnik, andere technische Studienabschlüsse, ggf. auch andere Studienabschlüsse)
- technische oder kaufmännische Ausbildung
(insb. Fachkraft für Kreislaufwirtschaft, staatlich geprüfte(r) Techniker(in))
- Qualifikation als Meister (insb. geprüfte(r) Meister(in) für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung sowie andere technische Berufe)
und
- Kenntnisse aus einjähriger Tätigkeit über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit
(oder gleichwertige Berufserfahrung)
oder
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem oder mehreren behördlich anerkannten Lehrgängen nach der AbfAEV

(§ 4 AbfAEV)

Abb. 16. Fachkundenachweis zur Anzeige bei gewerbsmäßiger Tätigkeit

Der Anzeige müssen keine Nachweise über die Zuverlässigkeit oder die Sach- und Fachkunde und auch keine sonstigen Unterlagen beigelegt werden. Die Behörde kann diese jedoch im Einzelfall anfordern.

**Fachkundenachweis zur Anzeige
bei Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**

Als Fachkundenachweis für die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter werden anerkannt:

- Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit

Abb. 17. Fachkundenachweis zur Anzeige bei Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

7.2 ANZEIGE

Nach Erhalt der Anzeige vermerkt die zuständige Behörde das Datum des Eingangs und überprüft die Vollständigkeit (§ 7 Abs. 3 AbfAEV). Sind die Angaben nicht vollständig, fordert die zuständige Behörde unverzüglich die entsprechenden Informationen nach (§ 7 Abs. 4 AbfAEV).

Sobald die zuständige Behörde die Anzeige vollständig erhalten hat, muss sie dies dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich bestätigen (§ 53 Abs. 1 KrWG). Dies geschieht mittels Vordruck zur AbfAEV (§ 7 Abs. 5 AbfAEV). Die schriftliche Anzeigenbestätigung dient als Nachweis bei behördlichen Kontrollen.

Die zuständige Behörde vergibt eine den Betrieb kennzeichnende Nummer (Beförderer-, Händler- oder Makler-Nummer, sofern noch nicht vergeben) (§ 7 Abs. 3 AbfAEV). Sie vergibt zudem eine nicht personenbezogene Vorgangs-Nummer, die - wie ein Aktenzeichen - der Auffindbarkeit der Anzeige im Behördenregister dient (§ 7 Abs. 3 AbfAEV).

Die Anzeige gilt für das gesamte Bundesgebiet, die jeweils angegebenen Abfälle und ist unbefristet.

Bei Entsorgungsfachbetrieben und EMAS-Betrieben bezieht sich die Anzeige auf die im Zertifikat / der Registrierungsurkunde genannten Abfallschlüssel.

Der Anzeigende muss mit dem Beginn der Tätigkeit nicht bis zum Erhalt der Anzeigebestätigung warten, sondern darf unmittelbar nach Erstattung der Anzeige mit der Tätigkeit beginnen, sofern die Anzeigeunterlagen als vollständig zu betrachten sind.

Bei der Beförderung von Abfällen ist in diesen Fällen eine Kopie der Anzeige mitzuführen, auf der vermerkt ist, wann die Anzeige an die Behörde gesandt wurde.

Voraussetzungen für eine Anzeige

Zur Anzeige müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Inhaber des Betriebs sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen **zuverlässig** sein.
(§ 53 Abs. 2 Satz 1 KrWG)
- Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für die Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen.
(§ 53 Abs. 2 Satz 2 KrWG)

Abb. 18. Voraussetzungen für eine Anzeige

Die Zuverlässigkeitsanforderungen im Rahmen einer Anzeige sind dabei identisch mit denen im Rahmen einer Erlaubnis.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen (§ 53 Abs. 3 KrWG).

Die konkreten Anforderungen an die Fach- und Sachkunde orientieren sich an den Erfordernissen des jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereichs (z. B. Betriebsumfang, Gefährlichkeit der Abfälle, Umweltrelevanz der Tätigkeit). Je größer die Verantwortung und je höher das Risikopotential, desto höher die Anforderungen.

Es empfiehlt sich, die jeweiligen Verantwortungsebenen im Unternehmen klar abzugrenzen und zu dokumentieren.

Für die erforderliche Fortbildung der Mitarbeiter ist der Betriebsinhaber im Rahmen seiner Organisationspflichten verantwortlich.

Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelten den inländischen gleichgestellt, sofern sie auch tatsächlich gleichwertig sind. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Anforderung in Original oder Kopie zuzusenden. Es kann verlangt werden, dass die Kopie beglaubigt oder die Unterlagen in die deutsche Sprache übersetzt werden (§ 53 Abs. 4 und 5 KrWG).

7.3 ÄNDERUNG VON ANZEIGEN

Die Anzeige ist einmalig zu stellen und muss nicht periodisch wiederholt werden. Sofern sich wesentliche Umstände ändern, ist eine neue Anzeige zu erstatten (siehe Anlage 2 Ziffer 10.3 der AbfAEV). Handelt es sich hingegen nur um die Änderung unwesentlicher Umstände, so ist die Änderung einer Anzeige möglich.

**Änderungen wesentlicher Umstände,
die eine neue Anzeige bedingen**

- Änderungen zum **Anzeigenden** (Hauptsitz des Betriebs)
(Ziffer 1.1 bis 1.4 der Anlage 2 AbfAEV)
- Änderung der **abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten** (Ziffer 2 der Anlage 2 AbfAEV)
- Änderung der **Art der Tätigkeit** (gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen)
(Ziffer 3 der Anlage 2 AbfAEV)
- Änderung der **Befreiung von der Erlaubnispflicht** (Ziffer 4 der Anlage 2 AbfAEV)
- Änderung des / der **Betriebsinhaber** (Ziffer 5 der Anlage 2 AbfAEV)
- Änderung des / der **für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs Verantwortlichen**
(Ziffer 6 der Anlage 2 AbfAEV)

Abb. 19. Änderungen wesentlicher Umstände, die eine neue Anzeige bedingen

Entsorgungsfachbetriebe müssen nach Ablauf des Zertifikats keine neue Anzeige stellen, sofern ein Folgezertifikat vorliegt (keine wesentliche Änderung) (Begründung zu § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 AbfAEV). Entfällt die Zertifizierung bzw. ändert sich deren Umfang, so kann dies zur Erlaubnispflicht führen. Das Folgezertifikat ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV)!

Entsprechendes gilt für EMAS-Betriebe. Sofern eine EMAS-Registrierung nach Ablauf fortgeführt wird, muss keine neue Anzeige gestellt werden, da es sich dann nicht um eine Änderung wesentlicher Angaben handelt (Begründung zu § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 AbfAEV). Entfällt die Registrierung bzw. ändert sich deren Umfang, so kann dies zur Erlaubnispflicht führen. Die Folgeregistrierungsurkunde ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV)!

7.4 GEBÜHREN

Die Anzeige kann kostenlos über das Portal www.eaev-formulare.de aufgegeben werden. Für die Anzeige über Papierformular wird (in Hessen) eine Gebühr von 50,- € erhoben. Für eine Änderung der Anzeige über das Portal www.eaev-formulare.de werden (in Hessen) keine Gebühren erhoben, für eine Änderung der Anzeige über Papierformular entsteht eine Gebühr von 50,- €.

8 ANFORDERUNGEN AN DRITTE

Im Falle der Beauftragung Dritter ist Folgendes zu beachten:

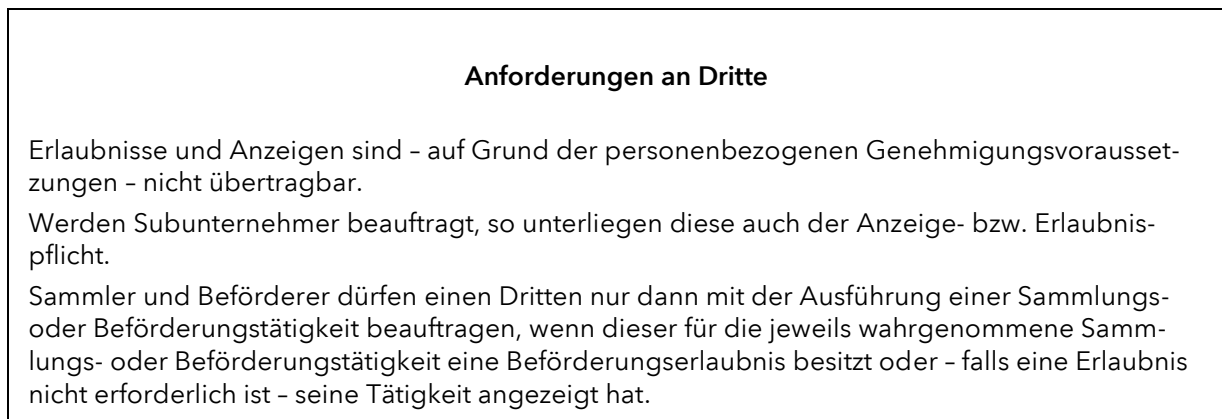


Abb. 20. Anforderungen an Dritte

9 MITFÜHRUNG VON UNTERLAGEN BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN

9.1 MITFÜHRUNGSPFLICHTEN

9.1.1 MITFÜHREN VON UNTERLAGEN BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

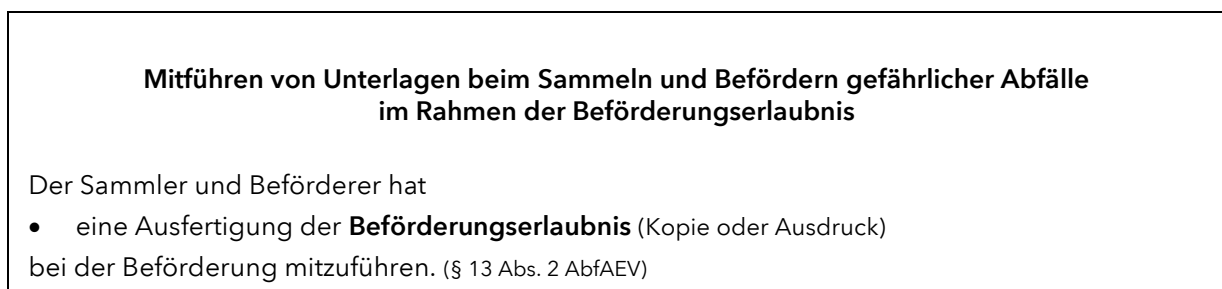


Abb. 21. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle im Rahmen der Beförderungserlaubnis

**Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle
im Rahmen der Anzeige bzgl. Beförderung
für entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe**

Der Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 56 KrWG, der für die erlaubnispflichtige Tätigkeit des Sammelns und Beförderns von Abfällen zertifiziert ist, hat

- die **Anzeige** der Tätigkeit **incl. Anzeigebestätigung** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV) und
- das aktuelle **EfbV-Zertifikat** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV)

bei der Beförderung mitzuführen. (Kopie oder Ausdruck)

Abb. 22. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle im Rahmen der Anzeige bzgl. Beförderung für entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe

**Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle
im Rahmen der Anzeige bzgl. Beförderung
für EMAS-Betriebe**

Der EMAS-Betrieb im Sinne des § 56 KrWG hat

- die **Anzeige** der Tätigkeit **incl. Anzeigebestätigung** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV) und
- die aktuelle **EMAS-Registrierungsurkunde** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV)

bei der Beförderung mitzuführen. (Kopie oder Ausdruck)

Abb. 23. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle im Rahmen der Anzeige bzgl. Beförderung für EMAS-Betriebe

Sofern zum Zeitpunkt des Transports noch keine Anzeigebestätigung vorliegt, hat dies der Anzeigende auf der Kopie / dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken (Feld 7 des Vordrucks der Anlage 2).

9.1.2 MITFÜHREN VON UNTERLAGEN BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN NICHT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle im Rahmen der Beförderungserlaubnis oder einer Anzeige bzgl. Beförderung

Der Sammler und Beförderer hat

- die **Anzeige** der Tätigkeit **incl. Anzeigebestätigung** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV)
- oder
- eine Ausfertigung der **Beförderungserlaubnis** (§ 13 Abs. 2 AbfAEV)
- bei der Beförderung mitzuführen. (Kopie oder Ausdruck)

Abb. 24. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle im Rahmen der Beförderungserlaubnis oder einer Anzeige bzgl. Beförderung

Das Gleiche gilt für Entsorgungsfachbetriebe oder EMAS-Betriebe im Sinne des § 56 KrWG.

Sofern zum Zeitpunkt des Transports noch keine Anzeigebestätigung vorliegt, hat dies der Anzeigende auf der Kopie / dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken (Feld 7 des Vordrucks der Anlage 2).

9.2 AUSNAHMEN VON DEN MITFÜHRUNGSPFLICHTEN

In folgenden Fällen müssen die unter Ziffer 9.1 genannten Unterlagen nicht mitgeführt werden:

Ausnahmen von den Mitführungspflichten

Die Mitführungspflicht entfällt

- grundsätzlich für Abfalltransporte mittels **schienengebundener Fahrzeuge** (§ 13 Abs. 3 AbfAEV)
- im Falle der Anzeige für den Landwirt, der **Gülle von seinem landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Biogasanlage** befördert (§ 13 Abs. 4 AbfAEV)

Abb. 25. Ausnahmen von den Mitführungspflichten

Die Ausnahme beim Transport von Gülle gilt nicht für vom Landwirt beauftragte Dritte. Sie gilt auch nicht, falls es sich bei der Gülle um gefährlichen Abfall handelt, da sich die Ausnahme nur auf die Mitführung bei der Anzeige, nicht aber bei der Beförderungserlaubnis bezieht.

10 KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN

10.1 ERFORDERNIS DER KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

Sammler und Beförderer von Abfällen müssen in bestimmten Fällen die Fahrzeuge mit A-Schildern versehen (§ 55 Abs. 1 KrWG):

**Erfordernis von A-Schildern
beim Sammeln und Befördern von Abfällen**

Gewerbsmäßig tätige Sammler und Beförderer von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen müssen die Fahrzeuge mit A-Schildern versehen (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.1.1) (§ 55 Abs. 1 KrWG).

Abb. 26. Erfordernis von A-Schildern beim Sammeln und Befördern von Abfällen

10.2 AUSNAHMEN VOM ERFORDERNIS DER KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

**Ausnahmen vom Erfordernis von A-Schildern
beim Sammeln und Befördern von Abfällen**

Ein A-Schild am Fahrzeug ist für Sammler und Beförderer von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen nicht erforderlich

- im Fall des Sammelns und Beförderns im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen. (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.1.2) (§ 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG)
- für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der § 20 KrWG (gilt nicht für deren beauftragte Dritte)

Abb. 27. Ausnahmen vom Erfordernis von A-Schildern beim Sammeln und Befördern von Abfällen

Weitere Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht können im Einzelfall bestehen:

**Freistellung von der Kennzeichnungspflicht im Einzelfall
beim Sammeln und Befördern von Abfällen**

Sammler und Beförderer von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen können - ganz oder teilweise - von der Kennzeichnungspflicht befreit werden, wenn

- eine Anbringung der Warntafeln technisch nicht möglich ist
- eine Kennzeichnung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist

Die zuständige Behörde kann eine andere geeignete Kennzeichnung der Fahrzeuge verlangen.
(§ 13a AbfAEV)

Abb. 28. Freistellung von der Kennzeichnungspflicht im Einzelfall beim Sammeln und Befördern von Abfällen

Eine Freistellung von der Kennzeichnungspflicht erfolgt durch Verwaltungsakt von Amts wegen oder auf Antrag. Sie gilt bundesweit und ist grundsätzlich unbefristet.

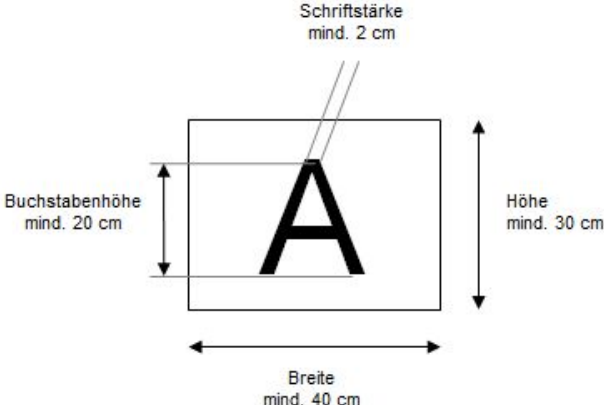
Die Regelung zur Kennzeichnung gilt - im Unterschied zur Regelung des KrW-/AbfG - unabhängig vom Entsorgungsweg (Verwertung / Beseitigung) und auch für Entsorgungsbetriebe.

10.3 ERSCHEINUNGSBILD DER A-SCHILDER

Wie ein A-Schild auszusehen hat, ist vorgegeben (§ 55 Abs. 1 KrWG i. V. m § 10 AbfVerbrG):

Erscheinungsbild der A-Schilder

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimeter Breite und mindestens 30 Zentimeter Höhe zu versehen.





Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ tragen (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter).
Sie müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar, vorn und hinten, angebracht sein. 
Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. 

Abb. 29. Erscheinungsbild der A-Schilder

Der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person müssen für das Anbringen der Warntafeln sorgen.

11 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

11.1 FORTBESTAND VON TRANSPORTGENEHMIGUNGEN NACH KRWG-/ABFG BZW. TgV BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN

Eine noch nach KrW-/AbfG, ggf. i. V. m. der TgV, erteilte Transportgenehmigung gilt

- bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit,
- für das genehmigte Sammelgebiet und
- für die genehmigten Abfallarten

als Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG fort (§ 72 Abs. 5 KrWG).

Soweit für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung eine Transportgenehmigung nach den alten Vorschriften vorlag, ist keine Anzeige nach § 53 KrWG erforderlich. Dies gilt auch, wenn die genannten Abfälle nunmehr einer Verwertung zugeführt werden, da die Registrierungspflicht nicht auf die Art der Entsorgung abzielt.

Eine noch nach KrW-/AbfG, ggf. i. V. m. der TgV, erteilte Transportgenehmigung kann nicht geändert werden. Stattdessen ist dann eine Erlaubnis zu beantragen.

11.2 FORTBESTAND VON GENEHMIGUNGEN FÜR VERMITTLUNGSGESCHÄFTE NACH KRWG-/ABFG

Eine noch nach KrW-/AbfG erteilte Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gilt

- bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit
- für die genehmigten Abfallarten

als Maklererlaubnis nach § 54 KrWG fort (§ 72 Abs.6 KrWG).

Eine Anzeige gemäß § 53 KrWG ist für die in der Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte genannten Abfälle nicht erforderlich.

12 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND STRAFTATBESTÄNDE

Zur Sicherung der Einhaltung der Grundpflichten der Sammler, Beförderer, Händler und Makler sind Verstöße durch das KrWG und die AbfAEV bußgeldbewehrt (Geldbußen bis zu 100.000 Euro). Adressat der Ordnungswidrigkeiten ist in der Regel der Inhaber des Betriebs.

Verstöße im Zusammenhang mit Erlaubnis und Anzeige

- erlaubnispflichtiges Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ohne gültige Erlaubnis
(§ 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG, vgl. § 54 Abs. 1 KrWG)
- Verstoß gegen eine Auflage in einer Erlaubnis
(§ 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG, vgl. § 54 Abs. 2 KrWG)
- unterlassene, fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Anzeige der Tätigkeit
(§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG, vgl. § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG)
- Verstoß gegen die Auflage der Vorlage von Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde bei einer Anzeige
(§ 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG)
- Zuwiderhandlung gegen die Untersagung einer angezeigten Tätigkeit
(§ 69 Abs. 1 Nr. 6 KrWG, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG)
- Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung
(§ 15 i. V. m. § 4 Abs. 5 AbfAEV)
- unterlassenes, fehlerhaftes, unvollständiges oder verspätetes Anbringen des A-Schildes
(§ 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG)
- Verstöße gegen Mitführungspflichten (Anzeige / Erlaubnis)
(§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 13 Abs. 1 AbfAEV)

Abb. 30. Verstöße im Zusammenhang mit Erlaubnis und Anzeige

Darüber hinaus stellt das unbefugte Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln bestimmter Abfälle einen Straftatbestand dar, der mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldbuße geahndet werden kann (§ 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch).